

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
über die Erteilung einer ersten immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung
für die Errichtung eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerkes mit einer
Feuerungswärmeleistung von 1.417 MW_{th} (GuD/CC-Variante)
der Firma Lausitz Energie Kraftwerke AG
am Standort Industriepark Schwarze Pumpe
GZ.: 44-8431/2720**

Vom 5. November 2024

Die Landesdirektion Sachsen hat der Lausitz Energie Kraftwerke AG, Leagplatz 1, 03050 Cottbus, mit Datum vom 14. Oktober 2024, die erste immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung gemäß § 4 i. V. m. §§ 8, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, für die Errichtung eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerkes am Standort Industriepark Schwarze Pumpe mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.417 MW_{th} (GuD/CC-Variante) zur Stromversorgung am Standort An der Heide in 03130 Spremberg OT Schwarze Pumpe, Gemarkung Zerre, Flur 1, Flurstücke 45/11, 46/6, 47/8, 48/14, 59/13, 61/11, 62/16 und 26/9, mit folgendem verfügbaren Teil, erteilt:

1 Entscheidung

- 1.1 Der Lausitz Energie Kraftwerke AG (Antragstellerin und Anlagenbetreiberin), Leagplatz 1 in 03050 Cottbus wird auf ihren Antrag vom 21. Dezember 2022, ergänzt durch die Unterlagen vom 31. März 2023, 18. August 2023, 13. Oktober 2023, 20. Oktober 2023, 9. November 2023, 13. November 2023, 20. Dezember 2023 und 28. März 2024 gemäß § 4 BImSchG i. V. m. §§ 8, 10 BImSchG die

Erste immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung (1. TG)

zur Errichtung des Gas- und Dampfturbinenkraftwerks am Standort Industriepark Schwarze Pumpe mit einer Feuerungswärmeleistung von maximal 1.417 MW_{th} zur Stromversorgung am Standort An der Heide in 03130 Spremberg OT Schwarze Pumpe, Gemarkung Zerre, Flur 1, Flurstücke 45/11, 46/6, 47/8, 48/14, 59/13, 61/11, 62/16 und 26/9 erteilt.

Bei dieser Anlage, nachfolgend als GuD am Standort Industriepark Schwarze Pumpe bezeichnet, handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.1 G, E des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Weiterhin ist die Anlage der Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (IE-Richtlinie) zuzuordnen.

- 1.2 Die erste Teilgenehmigung umfasst folgenden Antragsgegenstand:

- Errichtung des Gasturbinenfundaments
- Errichtung eines Pfortnergebäudes
- Errichtung von Baustraßen
- Errichtung eines Bauleitergebäudes.

- 1.3 Die erste Teilgenehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende andere behördliche Entscheidung ein:
- Baugenehmigung gemäß § 72 i. V. m. §§ 68, 64 SächsBO für die Errichtung des BT01 – Pfortnergebäude mit Stellplätzen (00UYE), des BT02 – Gasturbinenfundament (11UMB).
- 1.4 Die Anlage ist nach den in Abschnitt 2 dieser Entscheidung aufgeführten mit Prüfstempel versehenen Antragsunterlagen (hier ELiA – Erstelldatum 22. März 2024, Version 2, Erstellt mit ELiA-2.8-b4), auf der Grundlage der in Abschnitt 1 getroffenen Entscheidungen und unter Berücksichtigung der in Abschnitt 3 festgelegten Nebenbestimmungen zu errichten. Bei unterschiedlichen Angaben gelten die jeweiligen Angaben des Nachtrags mit dem jüngsten Datum.
- 1.5 Die Teilgenehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass in den nachfolgenden Teilgenehmigungsbescheiden zusätzliche oder von diesem Bescheid abweichende Anforderungen an die Errichtung und/oder den Betrieb der geplanten Änderung gestellt werden können, wenn sich in den nachfolgenden Teilgenehmigungsverfahren Bedenken grundsätzlicher Art gegen das gesamte Vorhaben ergeben, die zum Zeitpunkt dieser Entscheidung nicht vorhersehbar waren, oder wenn die den Teilgenehmigungsanträgen beizufügenden Unterlagen von den diesem Bescheid zugrunde liegenden Unterlagen wesentlich abweichen, oder wenn aufgrund der Änderungen der Angaben bislang unberücksichtigte nachteilige Auswirkungen auftreten können.
- 1.6 Die Verwaltungskosten entsprechend der Kostenentscheidung (gemäß Abschnitt 7) trägt die Lausitz Energie Kraftwerke AG.
- 1.7 Für diese Entscheidung werden Verwaltungskosten in Höhe von [REDACTED] festgesetzt. Diese sind binnen eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe des Verwendungszweckes (gemäß Abschnitt 7) zu entrichten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lds.sachsen.de/kontakt abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung und den zugehörigen Antragsunterlagen liegt

vom 22. November 2024 bis 6. Dezember 2024

bei folgender Stelle zur öffentlichen Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden:

Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Abteilung Umweltschutz, Referat Immissionsschutz, Zimmer 4090, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden,
Montag und Mittwoch von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Es wird empfohlen, für die Einsichtnahme einen Termin unter der Telefonnummer 0351/825-0 zu vereinbaren.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Absatz 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen/Auflagen sowie die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 20 Absatz 1a der 9. BImSchV.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über poststelle@lds.sachsen.de, angefordert werden.

Diese Entscheidung wird auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik „Umweltschutz/Immissionschutz“ sowie im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Dresden, den 5. November 2024

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter